

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn

Leonard Wolf
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

16. April 2018

Widerspruch
Ihr Bescheid vom 13. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 13.April.2018 mit dem Zeichen DG3-0760/148*12 lege ich Widerspruch ein. Meinem Auskunftsanspruch steht kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegen.

Ich fragte Sie mit Nachricht vom 06.03.2018 nach folgenden Dokumenten:

- interne Richtlinien oder Handlungsanweisungen (z.B. zur Ansprache von Nutzerinnen und Nutzern o.ä.) mit Bezug zu den Social Media Kanälen des BMFSFJ
- Konzeptions- oder Strategiedokumente, die zur Ausrichtung der Social Media Kanäle dienen (z.B. Social-Media-Konzept mit definierten Zielgruppen, Maßnahmen, Posting-Verhalten usw.)
- Dokumente in denen das BMFSFJ seine Aktivitäten auf Sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook, usw.) evaluiert

Mit Ihrer Antwort vom 13.04.2018 erfüllen Sie nicht meinen Anspruch auf Zugang zu Informationen nach § 1 Nr. 1 IFG. Des Weiteren geben Sie auch keine Begründung für eine Ablehnung meiner Informationsfreiheitsanfrage an.

Ich bitte erneut um Zugang zu den von mir angefragten Dokumenten. Andernfalls werde ich meinen Anspruch gerichtlich durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Leonard Wolf